

Geprüfte Logistikmeisterin/Geprüfter Logistikmeister

- Hinweise für Prüfungsteilnehmer/innen -

RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für das Prüfungsverfahren ist die Prüfungsordnung der IHK Fulda für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (PO) vom 30.10.1998 und die Verordnung über den Fortbildungsabschluss Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin vom 22. April 2013 (VLogM). Beide Vorschriften erhält der Prüfungsbewerber spätestens mit dem Zulassungsschreiben der IHK Fulda oder auf Anfrage.

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Grundlegende Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem der anerkannten Ausbildungsberuf aus dem Bereich der Logistik oder eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, muss eine Berufspraxis von mindestens vier Jahren belegt werden.

Zur Prüfung im Prüfungsteil „**Handlungsspezifische Qualifikationen**“ ist zuzulassen, wer das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“ nachweist. Dieser darf jedoch nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Darüber hinaus muss zu den vorher genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis dokumentiert und der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft (ADA-Schein) nachgewiesen werden. Siehe dazu auch §3.2 und §3.3 VLogM.

Die Berufspraxis muss wesentliche Bezüge zu den Aufgaben einer/s Logistikmeisters/-in haben. Außerdem kann zur Prüfung nur zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§3.3 VLogM).

Die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs ist hingegen nicht zwingend eine Zulassungsvoraussetzung. Es muss jedoch dann glaubhaft gemacht werden, dass die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in anderer Weise erworben worden sind (§8.1 PO).

ZULASSUNG UND ORGANISATION

Das IHK-Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung (siehe auch §3 VLogM) des/der Antragstellers/in zur Prüfung.

Mit dem Eingang des Antrages (Antragstellung) auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung bei der IHK Fulda wird gemäß der Gebührenordnung (§4.1 GO) der Kammer die Prüfungsgebühr fällig. Unabhängig davon, ob

der/die Antragsteller/in an der Prüfung teilnimmt, oder nicht. Den Rücktritt von der Prüfung regelt §20 der Prüfungsordnung (PO).

Die Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrgangsträger gegen Ende der Vorbereitungslehrgänge für die einzelnen Prüfungsteile organisiert. Über die Organisation der Prüfung und die Prüfungstermine wird der Prüfungsteilnehmer rechtzeitig vorher schriftlich von der IHK informiert.

GLIEDERUNG DER PRÜFUNGEN

Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile (§2.1 VLogM).

1. **Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen**
2. **Grundlegende Qualifikationen**
3. **Handlungsspezifische Qualifikationen**

Die Prüfungen für diese Prüfungsteile werden nach Abschluss der jeweiligen Vorbereitungslehrgänge in den Räumlichkeiten der IHK Fulda organisiert und durchgeführt.

I Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ erfolgen.

II Grundlegende Qualifikationen

Die schriftlichen Prüfungen für diesen Prüfungsteil werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Der §4 (VLogM) beschreibt die Inhalte der einzelnen Prüfungsfächer in diesem Prüfungsteil.

1. Tag der schriftlichen Prüfung

- Rechtsbewusstes Handeln (§4.1.1 VLogM, 90 Minuten)
- Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten (§4.1.5 VLogM, 90 Minuten)
- Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung (§4.1.3 VLogM, 90 Minuten)

2. Tag der schriftlichen Prüfung

- Betriebswirtschaftliches Handeln (§4.1.2 VLogM, 90 Minuten)
- Zusammenarbeit im Betrieb (§4.1.4 VLogM, 90 Minuten)

III Handlungsspezifische Qualifikationen

Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche „Logistikprozesse“, „Betriebliche Organisation und Kostenwesen“ sowie „Führung und Personal“ (§5.1 VLogM). Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben (§5.13 VKVM) unter Berücksichtigung der grundlegenden Qualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des Fachgesprächs (§5.16 VLogM). Die Situationsaufgaben werden so gestaltet, dass alle Qualifikationsschwerpunkte (§5.2 VKVM) der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden.

Die schriftlichen Prüfungen für diesen Prüfungsteil werden an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen durchgeführt. Der §5 (VLogM) beschreibt die Inhalte der einzelnen Handlungsbereiche in diesem Prüfungsteil.

1. Tag der schriftlichen Prüfung

- 1. Situationsaufgabe (180 Minuten)

2. Tag der schriftlichen Prüfung

- 2. Situationsaufgabe (180 Minuten)

Situationsbezogenes Fachgespräch

Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Er soll nachweisen, dass er seinen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt gestellt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe war; es integriert darüber hinaus insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft wurden. Das Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen.

BESTEHEN DER PRÜFUNG

Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden. Das Gesamtergebnis der einzelnen Fächer ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der schriftlichen und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet. Wird keine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, entspricht das Gesamtergebnis dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung in dem jeweiligen Prüfungsfach.

Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ wird für jede Situationsaufgabe und für das Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistungen gebildet.

Aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“ und aus den einzelnen Punktebewertungen der Prüfungsleistungen des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden (§7.4 VLogM), wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat und die bestandene Prüfung im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

ABSCHLUSS DER PRÜFUNG

Das Prüfungsverfahren für die jeweiligen Prüfungsteile ist abgeschlossen, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK Fulda das Ergebnis schriftlich mitgeteilt bekommt. Erst nach dem Ende des jeweiligen Prüfungsteils kann der/die Prüfungsteilnehmer/in bei der IHK Fulda persönlich Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen beantragen und dafür mit der Kammer einen Termin vereinbaren (§26 PO). Der/Die Prüfungsteilnehmer/in kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Ende des Prüfungsverfahrens für den jeweiligen Prüfungsteil Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses bei der IHK Fulda einlegen (§25 PO). Der Widerspruch muss schriftlich eingelegt werden und substantiell begründet sein. Nach dem erfolgreichen Abschluss aller Prüfungsteile erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der IHK das Prüfungszeugnis Meister/in für Kraftverkehr.

WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden (§8 VLogM), das ist jedoch erst nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens für den betroffenen Prüfungsteil möglich. Positive Gesamtergebnisse einzelner Prüfungsbereiche können innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei Wiederholungsprüfungen angerechnet werden (§24 PO).

PRÜFUNGSgebÜHREN

Gemäß der GO der IHK Fulda beträgt die Prüfungsgebühr für die Teilnahme an dieser IHK Fortbildungsprüfung für die „Grundlegende Qualifikationen“ 125,00 EURO und für die „Handlungsspezifische Qualifikationen“ 175,00 EURO.

Für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse (AEVO / AdA) beträgt die Prüfungsgebühr 130,00 EURO.

VORBEREITUNGSLEHrgÄNGE UND ANBIETER

Die IHK Fulda empfiehlt den Prüfungsbewerbern die Zulassungsvoraussetzungen vor der Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang gemeinsam mit der IHK Fulda zu prüfen. Dem/Der Prüfungsbewerber/in entstehen dadurch keine Mehrkosten.

Die Industrie- und Handelskammer Fulda organisiert selber keine Vorbereitungslehrgänge. Wann von wem und zu welchen Konditionen (Lehrgangsgebühr) ein Vorbereitungslehrgang für eine IHK-Fortbildungsprüfung angeboten wird, kann bei den nachfolgend aufgeführten Trägern erfragt werden. Die Prüfungsgebühr der IHK Fulda ist nicht in der Lehrgangsgebühr enthalten.

BBZ Mitte GmbH

Goerdelerstraße 139

36100 Petersberg

Tel.: 0661/6208-0

Fax: 0661/6208-99

Internet: <http://www.bbz-mitte.de>

e-mail: info@bbz-mitte.de

IHK-Service Nummer: 0661/284-13

Frau Sigrid Borek

Diese Hinweise sind ohne Gewähr. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die Verordnung über die Prüfung zur/zum Geprüften Logistikmeister/in in der jeweils gültigen Fassung.

Stand Februar 2014